

# STATUTEN



**KFB** Katholischer Frauenbund Zürich

# I. Name, Gründung, Sitz

## **Art. 1**

Unter dem Namen **KFB** Katholischer Frauenbund Zürich (nachfolgend **KFB** Zürich genannt) besteht ein im Jahr 1919 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.

Er ist ein Kantonalverband des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund (nachfolgend SKF) und durch diesen der Union Mondiale des Organisations Féminines Catholiques UMOFC angeschlossen.

Der Sitz des **KFB** Zürich ist der Ort der Geschäftsstelle.

# II. Zweck und Aufgaben

## **Art. 2**

Der **KFB** Zürich ist ein kantonaler Zusammenschluss christlich orientierter Frauen und Frauenorganisationen. Als Kantonalverband SKF nimmt er dessen Interessen in Gesellschaft, Kirche und Staat wahr und unterstützt seine Sozialwerke. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 3**

Ziele und Aufgaben des **KFB** Zürich sind:

- 3.1 Förderung persönlicher, christlicher, staatsbürgerlicher und kultureller Bildung der Frauen
- 3.2 Stärkung der Gleichstellung von Frau und Mann in Kirche und Gesellschaft
- 3.3 Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen Fragen
- 3.4 Der **KFB** Zürich unterhält eine Beratungsstelle für schwangere Frauen und Mütter in Not
- 3.5 Unterstützung seiner Mitgliedvereine und Bereitstellen eines Bildungsangebotes
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, kirchlichen Gremien und Institutionen, sowie Einsatz für ökumenische Anliegen

## III. Mitgliedschaft

### **Art. 4**

Dem **KFB** Zürich gehören als Mitglieder an:

- 4.1 Ortsvereine und Frauengruppen als Kollektivmitglieder
- 4.2 Einzelmitglieder

### **Art. 5**

Einzelmitglieder können durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beitreten. Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand. Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

Der Kantonalvorstand ist zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigt, wenn dieses gegen die Interessen des **KFB** Zürich verstösst. Ein Rekurs an die DV ist möglich.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## IV. Organisation

### **Art. 6**

Die Organe des **KFB** Zürich sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Kantonalvorstand
- C Revisionsstelle

### **A Delegiertenversammlung**

### **Art. 7**

Oberstes Organ des **KFB** Zürich ist die Delegiertenversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr einberufen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 4.1 und 4.2 einberufen.

## **Art. 8**

### **Stimmrecht**

- 8.1 An der Delegiertenversammlung anwesende Kollektivmitglieder haben je drei Stimmen.
- 8.2 Einzelmitglieder haben je eine Stimme
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes stimmen und wählen mit, ausser bei der eigenen Entlastung.

## **Art. 9**

Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Kantonalvorstand drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen mindestens acht Wochen vorher beim Kantonalvorstand schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 10**

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

- 10.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung, Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
- 10.2 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 10.3 Wahl der Kantonalpräsidentin, allenfalls eines Co-Präsidiums
- 10.4 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 10.5 Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
- 10.6 Änderung der Statuten
- 10.7 Behandlung von Traktandierungsanträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- 10.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

## **Art. 11**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bzw. der anwesenden Stimmen. Wahlen und Ab-

stimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **B Kantonalvorstand**

### **Art. 12**

Dem Kantonalvorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an.

### **Art. 13**

Der Kantonalvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt Ressortverantwortliche.

### **Art. 14**

Die Kantonalvorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Kantonalvorstand für das laufende Vereinsjahr ersetzen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten Delegiertenversammlung für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

### **Art. 15**

Der Kantonalvorstand ist für die Umsetzung der in Art. 3 genannten Ziele und Aufgaben verantwortlich und setzt die Beschlüsse der DV um.

### **Art. 16**

Die Finanzverantwortliche ist zuständig für die Führung der Verbandskasse, allfälliger Fonds sowie für die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Sie delegiert das Tagesgeschäft an die Rechnungssekretärin der Geschäftsstelle. Die rechtsverbindliche Unterschrift hat die Finanzverantwortliche zusammen mit der Präsidentin und/oder Co-Präsidentin.

Sofern kein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstellenleitung mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

**Art. 17**

- 17.1 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 17.2 Zur Ausführung der laufenden Arbeiten setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, welche ihm unterstellt ist. Die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**C Kontrollstelle****Art. 18**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnung und den Vermögensstand der Verbandskasse sowie allfälliger Fonds und erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## V. Finanzierung

**Art. 19**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Ortsvereine
- 19.2 Beiträge der Frauengruppen
- 19.3 Jahresbeiträge der Einzelmitglieder
- 19.4 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.5 allfällige Zuwendungen und Legate
- 19.6 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 19.7 Erträge aus Veranstaltungen und Kursen

**Art. 20**

Der Kantonalverband erhebt bei seinen Mitgliedern die Mitgliederbeiträge inklusive die Beiträge an den SKF, welche gemäss Vereinbarung weitergeleitet werden.

**Art. 21**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 22**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 23**

Die Delegiertenversammlung beschliesst über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF bekannt gegeben.

**Art. 24**

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen inklusive Fonds unter Aufsicht des SKF angelegt. Dieser hält das **KFB**-Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Sozialwerke des SKF.

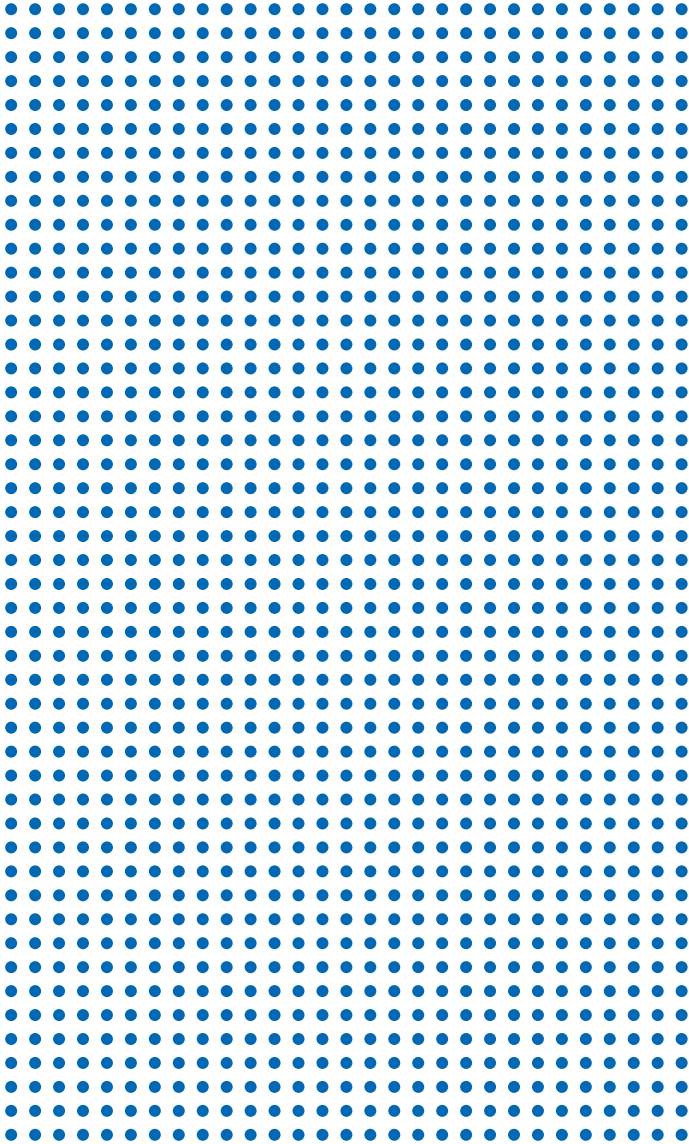
**Art. 25**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2014 in Zürich angenommen und anlässlich der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2015 in Zürich ergänzt. Sie setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft. Sie werden dem SKF zur Information zugestellt.

Zürich, 9. Juni 2015

*Amanda Ehrler*

Präsidentin **KFB** Zürich



**KFB** Katholischer Frauenbund Zürich

Beckenhofstrasse 16, 8006 Zürich

Tel 044 368 55 66, Fax 044 368 55 69

[info@frauenbund-zh.ch](mailto:info@frauenbund-zh.ch), [www.frauenbund-zh.ch](http://www.frauenbund-zh.ch)

